

**Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 222/77 durch Aufhebung der Abgabe des  
Grenzübergangsscheins beim Überschreiten einer Binnengrenze  
der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 69/169/EWG durch Anhebung der realen Steuerfrei-  
grenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

KOM(89) 331 endg.; Ratsdok. 7947/89

KEP-AE-Nr.: 891972

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 31. August 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt zu dem Verordnungsvorschlag die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates und zu dem Richtlinienvorschlag die Beschlußfassung durch den Rat im November 1989 an.

MITTEILUNG AN DEN RAT

Einleitung

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament vom 14. Juni 1989 über die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern, hat die Kommission insbesondere die Schaffung einer Übergangsphase für die progressive Schaffung der Steuerschranken vorgeschlagen, die neue Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerkontrollen an den Grenzen zugunsten der betroffenen Wirtschaftskreise (Abschaffung des Grenzübergangsscheines) und eine schrittweise, aber deutliche Anhebung der Freigrenzen für Reisende vorsieht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften in folgenden Punkten anzupassen:

A. Abschaffung des Grenzübergangsscheines

Diese Maßnahme wird durch Vornahme einer gewissen Anzahl von Änderungen in der Verordnung (EWG) Nr. 222/77, die die rechtliche Grundlage des gemeinschaftlichen Versandverfahrens darstellt, wirksam.

Diese Änderungen beenden die Verpflichtung des Beteiligten, bei jeder innergemeinschaftlichen Grenze einen Grenzübergangsschein abzugeben. Angesichts der Tatsache, daß der Grenzübergangsschein derzeit die Funktion hat, die Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen, die es im Falle des Verschwindens der Waren erlauben, den Mitgliedstaat zu ermitteln, in dem diese Unregelmäßigkeit erfolgt ist, erscheint es angebracht, ein Ersatzverfahren für die Zahlung der Zollschuld und aller sonstigen eventuell bei Verschwinden der Waren im Versandverfahren zu erhebenden Abgaben einzuführen.

## B. Freigrenzen für Reisende

Die Kommission schlug im Jahre 1987 ihr Steuerpaket im Hinblick auf die Verwirklichung des einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen bis zum 1. Januar 1993 vor. Im Rahmen dieser Vorschläge ist die Abschaffung der Freigrenzen für Reisende vorgesehen. Das zielt darauf hin, den freien Verkehr besteuelter Waren innerhalb der Gemeinschaft ohne Steuerkontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zuzulassen.

Die Einheitliche Europäische Akte sieht die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes über einen gewissen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 vor. Dieser Vorschlag, die Freigrenzen für Reisende schrittweise zu erhöhen, ist - da die stufenweise Abschaffung der derzeitigen Beschränkungen des freien Austausches von im Besitz von Privatpersonen befindlichen Waren einen wesentlichen Bestandteil der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bildet - als Ergänzung zu dem Vorschlag der Annäherung der Sätze der indirekten Steuern zu sehen.

Gegenstand der vorliegenden Entwürfe eines Vorschlages für eine Verordnung und eines Vorschlages für eine Richtlinie ist es somit:

- den Grenzübergangsschein bis zum 1. Juli 1990 abzuschaffen;
- die Freigrenzen für Reisende stufenweise anzuheben, mit dem Ziel, bis Januar 1992 die wertmäßigen Begrenzungen für mehrwertsteuerpflichtige Waren zu vervierfachen und die mengenmäßigen Begrenzungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren zu verdoppeln.

Der Rat wird gebeten, diese Vorschläge anzunehmen.

Es erscheint angebracht, daran zu erinnern, daß diese Vorschläge Teil eines Paketes von Vorschlägen bezüglich der Annäherung der indirekten Steuern, Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuern, sind. Der Rat ist aufgerufen, über dieses Gesamtpaket einschließlich der Übergangsregelungen zu befinden.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 durch Aufhebung  
der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten  
einer Binnengrenze der Gemeinschaft

BEGRÜNDUNG

1. Nach den Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren hat die Person, die ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführt, die Pflicht, bei der Eingangszollstelle jedes Mitgliedstaats, dessen Gebiet im Verlauf des Verfahrens berührt wird, einen "Grenzübergangsschein" abzugeben.
2. Diese Vorschriften sehen weiter vor, daß in Fällen, in denen eine im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Sendung nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt wird und nicht festgestellt werden kann, wo die Zuwiderhandlung begangen worden ist, diese Zuwiderhandlung als in dem Mitgliedstaat begangen gilt, in den das Beförderungsmittel oder die Waren zuletzt nachweislich aufgrund der Grenzübergangsscheine gelangt sind.
3. Der Zweck der Vorschrift, an jeder Binnengrenze einen Grenzübergangsschein abzugeben, besteht also einzig und allein darin, in Fällen, in denen eine Sendung nicht am Bestimmungsort ankommt, den erforderlichen Nachweis zu erbringen, um die Vermutung bezüglich des Orts der Zuwiderhandlung zu bestätigen. Diese Vermutung kann somit erst nach einer Phase der Kontrolle der im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens an den verschiedenen Grenzen abgegebenen Grenzübergangsscheine bestätigt werden.
4. Die Verpflichtung, Grenzübergangsschein auszustellen und bei jedem Grenzübergang abzugeben, bringt für die Wirtschaftsbeteiligten Förmlichkeiten und Sachzwänge mit sich, die mit den Zielen der Erleichterung und Beschleunigung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, die mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren erreicht werden sollen, kaum zu vereinbaren sind.

5. Daher hatte die Kommission bereits 1979 dem Rat Vorschläge unterbreitet, die unter anderem die Abschaffung des Grenzübergangsscheins sowie seine Ersetzung durch ein geeignetes Verfahren vorsahen, anhand dessen eindeutig die Zuständigkeit für die Entrichtung der gegebenenfalls fällig werdenden Zölle und anderen Abgaben festgestellt werden konnte (KOM(79)456). Diese Vorschläge konnten seinerzeit nicht angenommen werden und lagen dem Rat immer noch vor, als die Kommission (im Juni 1985) in ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes erneut auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hinwies. In diesem Sinne steht in dem Aktionsplan für die Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 die Abschaffung des Grenzübergangsscheins an erster Stelle.
6. Der Rat hat im November 1985 die Prüfung der etwaigen Abschaffung des Grenzübergangsscheins wiederaufgenommen, ohne aber zu einem Ergebnis zu gelangen.
7. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Aufhebung der Binnengrenzen nach 1992 offensichtlich die Abschaffung des Grenzübergangsscheins nach sich ziehen wird. Daher erscheint es zweckmäßig und angemessen, diese Förmlichkeit, die nach dem 31. Dezember 1992 ohnehin entfällt, bereits jetzt abzuschaffen, um der in der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament vom 14. Juni 1989 (Dok.Com(89)260-endg.) definierten Methode über die Verwirklichung des Binnenmarktes und der Annäherung der indirekten Steuern und insbesondere über die Einrichtung einer Übergangsphase mit Maßnahmen der Vereinfachung der Kontrollen (Abschaffung des Grenzübergangsscheins) Rechnung zu tragen. Deshalb erscheint es realistisch, die Maßnahmen der Abschaffung des Grenzübergangsscheins ab dem 1. Juli 1990 in Kraft treten zu lassen.

8. Es sei daran erinnert, daß die Grenzübergangsscheine im Sinne der geltenden Vorschriften die Auskunftsquellen darstellen, anhand deren die Vermutung bezüglich des Mitgliedstaats, in dem im Falle der Nichtgestellung der Waren am Bestimmungsort eine Zuwiderhandlung als begangen gilt, bestätigt werden muß. Zur Bestätigung dieser Vermutung müssen somit die Grenzübergangsscheine im Zusammenhng mit dem betreffenden gemeinschaftlichen Versandverfahren kontrolliert werden, was ein besonders schwerfälliges und häufig zufallsabhängiges Verwaltungsverfahren erforderlich macht.
9. In seinem Bericht über das Haushaltsjahr 1987 hat der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die durch die geltenden Vorschriften ausgelösten Verwaltungsverfahren und insbesondere das durch die vorgenannte Regelung den Zollbehörden zur Auflage gemachten Nachforschungsverfahren besonders scharf kritisiert. Er sieht darin eine ständige Quelle von Verzögerungen oder sogar Ausfällen bei der Erhebung der eigenen Mittel und folgert daraus, daß diese Verfahren keine Sicherheit bieten.
10. Daher muß das Verfahren, das gegenwärtig für Fälle der Nichtgestellung der Waren am Bestimmungsort gilt, grundlegend überarbeitet werden; im Zuge dieser Reform müssen der Grenzübergangsschein und die dadurch ausgelösten Nachforschungen, die den Angelpunkt des derzeitigen Verfahrens darstellen, abgeschafft werden.

11. Die Abschaffung des Grenzübergangsscheins, die erforderlich ist, um den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu vereinfachen und zu beschleunigen und gleichzeitig die Verfahren im Falle von Zuwiderhandlungen zu straffen und wirksamer zu gestalten, zieht natürlich die Einführung eines Ersatzverfahrens nach sich, das wie folgt beschaffen sein müßte:

- a) Werden die Waren bei der Bestimmungszollstelle nicht gestellt und kann der Ort der Zuwiderhandlung nicht eindeutig ermittelt werden, so gilt diese Zuwiderhandlung als im Abgangsmitgliedstaat begangen oder als im Eingangsmitgliedstaat begangen, wenn die im Versandverfahren beförderte Sendung nach Beförderung über ein Drittland in die Gemeinschaft verbracht wird, es sei denn, der Hauptverpflichtete weist den zuständigen Behörden nach, daß das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen ist oder wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.
- b) Wird dieser Nachweis nicht erbracht und gilt diese Zuwiderhandlung als in dem Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaat begangen, so werden von diesem Mitgliedstaat die Zölle und anderen Abgaben nach den höchsten in der Gemeinschaft für die Waren der betreffenden Sendung geltenden Sätzen erhoben.
- c) Der Teil der in dieser Weise erhobenen Zölle und anderen Abgaben, der eigene Mittel der Gemeinschaft bildet, wird an die Gemeinschaft abgeführt; der Teil, der einzelstaatliche Mittel bildet, wird grundsätzlich vorläufig - von dem Mitgliedstaat einbehalten, der die Abgaben erhoben hat.

d) Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, so werden die einzelstaatlichen Abgaben, denen die Waren in diesem Mitgliedstaat unterliegen, nach den dort geltenden Sätzen berechnet und diesem Mitgliedstaat vom Erhebungsmitgliedstaat erstattet. Ein eventueller Überschuß wird der Person erstattet, die die Zahlung dieser Abgabe geleistet hat.

12. Der vorstehend beschriebene Reformvorschlag stützt sich auf Artikel 100A des Vertrages, was die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses bedingt.

Dieser Vorschlag würde nur für eine Übergangsphase gelten, im Hinblick auf die Abschaffung der Förmlichkeiten, die mit dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr verbunden sind und besonders im Hinblick auf die Abschaffung der steuerlichen Grenzen.

Ein Raum ohne Binnengrenzen verlangt, daß Waren sich dort frei bewegen können ohne behindert zu werden. Deshalb wird das gemeinschaftliche Versandverfahren an die Abschaffung dieser Grenzen, die bis spätestens zum 31. Dezember 1992 erfolgt, angepaßt werden müssen.

Die Kommission wird im Verlauf des zweiten Halbjahrs 1989 einen Ergänzungsvorschlag vorlegen, um das gemeinschaftliche Versandverfahren auf dieses Ziel hin auszurichten.

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 durch Aufhebung  
der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten  
einer Binnengrenze der Gemeinschaft

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Oktober 1976 über das  
gemeinschaftliche Versandverfahren (4), zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1674/87 (5), schreibt unter anderem vor,  
daß der Beförderer bei der Eingangszollstelle jedes  
Mitgliedstaats, dessen Gebiet im Verlauf eines gemeinschaftlichen  
Versandverfahrens berührt wird, einen Grenzübergangsschein abzugeben  
hat. Gemäß der genannten Verordnung besteht der Zweck des  
Grenzübergangsscheins darin, in Fällen, in denen die Waren am  
Bestimmungsort nicht gestellt werden, die Vermutung bezüglich des  
Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist und  
somit die fällig gewordenen Zölle und anderen Abgaben zu erheben sind,  
zu belegen.

---

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 38 vom 9.7.1977, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 157 vom 17.6.1987, S. 1.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 in Mailand hat die Kommission ein Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft vorgelegt, in dem der Termin für die Verwirklichung dieses Binnenmarktes auf Ende 1992 festgesetzt worden ist. Der Europäische Rat hat dieses Ziel bestätigt.

In dem genannten Weißbuch ist insbesondere vorgesehen, in einem Übergangsstadium zusätzliche Vereinfachungsmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchzuführen; in diesem Sinne ist in dem Aktionsplan für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 an erster Stelle die Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins aufgeführt.

Die Abschaffung des Grenzübergangsscheins macht die Einführung eines Ersatzverfahrens notwendig, anhand dessen der Abgabebetrag, der im Falle der Nichtgestellung der Waren am Bestimmungsort fällig wird, sowie der für die Abgabenerhebung zuständige Mitgliedstaat bestimmt werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Beförderer hat einen Grenzübergangsschein abzugeben

- a) bei jeder Grenzübergangsstelle im Sinne des Artikels 11 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich;
- b) bei jeder Eingangszollstelle der Gemeinschaft, wenn die Waren über das Gebiet eines Drittlandes befördert worden sind.

Das Muster des Grenzübergangsscheins wird nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt."

2. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d) wird gestrichen;
- b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

"3. Wenn die Sendung nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden und der Ort der Zuwiderhandlung nicht bekannt ist, gilt diese Zuwiderhandlung

- als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Abgangszollstelle gehört, oder
- als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Eingangszollstelle in der Gemeinschaft gehört und bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde,

es sei denn, der Hauptverpflichtete weist den zuständigen Behörden nach, daß das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen oder wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht und gilt diese Zuwiderhandlung als in dem Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaat begangen, so werden von diesem Mitgliedstaat die Zölle und andere Abgaben nach den höchsten in der Gemeinschaft für die Waren der betreffenden Sendung geltenden Sätzen erhoben.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurden, so werden diesem Mitgliedstaat die Abgaben (mit Ausnahme der Eingangsabgaben), denen die Waren dort unterliegen, von dem Mitgliedstaat, der sie ursprünglich erhoben hat, erstattet. In diesem Fall wird ein eventueller Überschuß der Person erstattet, die die Abgaben erstmals gezahlt hatte."

3. Artikel 42 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Im Falle des Artikels 22 ersetzen die Anschreibungen der Eisenbahnen die Grenzübergangsscheine."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Simplifier le franchissement des frontières intérieures de la Communauté en supprimant le dépôt d'un document administratif : l'avis de passage.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?

Oui, toutes les entreprises qui procèdent à des échanges intracommunautaires.

b) Note-t-on des concentrations dans des régions

i) Éligibles aux aides régionales des Etats membres ? Non

ii) Éligibles au Fedar ? Non

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Aucune.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Lesquelles ?

Aucune.

VI. Quel est l'effet prévisible

a) sur la compétitivité des entreprises ?

Gain de temps dû à la réduction des formalités administratives.

b) sur l'emploi ?

Il est peu probable que la suppression de l'établissement et du dépôt de l'avis de passage entraîne une réduction des effectifs tant du côté de l'administration que des agents en douane.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Quels sont leurs avis ?

Le comité consultatif en matière douanière a été informé de la suppression de l'avis de passage en tant que mesure à prendre en vue de la réalisation du marché intérieur.

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG durch Anhebung der realen  
Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

BEGRÜNDUNG

DER BINNENMARKT : ÜBERGANGSPHASE

1. Die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 17. Mai 1989<sup>(1)</sup> betreffend die Vollendung des Binnenmarktes und Annäherung der indirekten Steuern beinhaltete die Idee einer Übergangs- oder Vorbereitungsphase. Diese sollte durch Taten begleitet werden, um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Binnenmarkt im Bereich der indirekten Steuern - insbesondere bezüglich der Annäherung der Mehrwertsteuer-Sätze bis Ende 1992 - auch praktisch zu verdeutlichen. Deshalb wurde vorgeschlagen, die Übergangsphase durch eine schrittweise und substantielle Erhöhung der Freigrenzen bezüglich der in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen steuerbelasteten Güter für Reisende zu verwirklichen.

FREIGRENZEN FÜR REISENDE : HINTERGRUND

2. Um den Reisenden das Leben zu erleichtern, ist es seit langem üblich, ihren gewöhnlichen Besitz und ihr Gepäck nicht zu besteuern, jedoch alle im Ausland erworbenen Gegenstände bei der Einfuhr der Steuer zu unterwerfen. Da eine zu enge Auslegung dieser Regelung unannehmbar wäre, räumte man den Reisenden in der Praxis Freigrenzen ein oder setzte zulässige Abweichungen fest.

---

<sup>(1)</sup> KOM(89)260 endg.

3. Die Gemeinschaft legte im Jahre 1969 in der Richtlinie des Rates 69/169/EWG<sup>(1)</sup>, gemeinsame Freigrenzen fest, und zwar wurde im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr für Waren, die keinerlei mengenmäßiger Begrenzung unterworfen sind, ein Steuerfreibetrag von damals 75 Rechnungseinheiten, eingeführt. Dieser Betrag wurde mehrmals erhöht, um insbesondere der Inflation Rechnung zu tragen. Formale Bestimmungen wurden erst 1985 in die Richtlinie aufgenommen (Artikel 2 Absatz 6 und 7b Absatz 4), denen zufolge der Rat nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Verfahren alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Oktober 1987, eine Anpassung der obengenannten Freibeträge mit dem Ziel beschließt, ihren realen Wert zu erhalten. Am 21. Dezember 1988<sup>(2)</sup> wurden die Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1989 auf 390 ECU angehoben. Bei der Erhöhung von 1985<sup>(3)</sup> (auf 350 ECU) wurde der Artikel 7b in die Richtlinie aufgenommen, demzufolge Dänemark und Griechenland die Ausnahmegenehmigung erteilt werden sollte, Waren mit einem Stückwert von über 280 (später 310) ECU von der Befreiung auszunehmen, und Irland ermächtigt werden sollte, Waren mit einem Stückwert von über 77 (später 85) ECU von der Befreiung auszunehmen. Inzwischen hat man sich darauf geeinigt, den dänischen Stückwert als einem ersten Schritt im Hinblick auf seine Abschaffung dieser Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 auf 340 ECU zu erhöhen<sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. Dezember 1988, S. 41

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 16. Juli 1985, S. 24

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 17. März 1989, S. 47

4. Die Richtlinie 69/169/EWG enthält darüber hinaus spezifische mengenmäßige Begrenzungen für bestimmte Verbrauchsteuerpflichtige Waren wie alkoholische Getränke, Tabakwaren sowie Parfümeriewaren. Im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wurden diese Freigrenzen 1972 geändert; seitdem gelten für die von Reisenden mitgeführten versteuerten Waren im wesentlichen die derzeit gültigen Begrenzungen<sup>(1)</sup>. Die Begrenzungen für nicht schäumende Weine, Tee und Kaffee wurden jedoch im Jahre 1985 erhöht<sup>(2)</sup>.
5. Die Freigrenzen für Reisende gemäß der Richtlinie 69/169/EWG wurden eingeführt, um die Integration der EWG zu fördern; dies geht aus dem zweiten und dritten Erwägungsgrund der Präambel hervor, wo es heißt :

"Der Bevölkerung der Mitgliedstaaten sollte schon vor dieser Harmonisierung die Realität des Gemeinsamen Marktes stärker zum Bewußtsein gebracht werden : Zu diesem Zweck sind Maßnahmen zur weitergehenden Liberalisierung der Einfuhrbesteuerung im Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu ergreifen; die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist von Mitgliedern des Europäischen Parlaments wiederholt betont worden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 17. Juni 1972, S. 28

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 16. Juli 1985, S. 24

"Erleichterungen dieser Art für den Reiseverkehr sind ein weiterer Schritt auf dem Wege zur gegenseitigen Öffnung der Märkte der Mitgliedstaaten und zur Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse."

#### BESEITIGUNG DER STEUERGRENZEN UND DER FREIGRENZEN FÜR REISENDE

6. Der gemäß Artikel 13 der Einheitlichen Europäischen Akte eingefügte Artikel 8a legt fest :

"Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 (...) den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital (...) gewährleistet ist."

7. Dementsprechend schlug die Kommission im August 1987 in einer Reihe von Vorschlägen (dem "Steuerpaket")<sup>11</sup> die Abschaffung der Begriffe "Ausfuhr" und "Einfuhr" innerhalb der Gemeinschaft vor. In Zukunft findet ein Export nur noch dann statt, wenn Waren in ein Drittland verbracht werden. Das bedeutet, daß ausschließlich Waren, die einschließlich Steuern gekauft werden, frei in der Gemeinschaft zirkulieren können. Folglich wäre es nicht länger erforderlich, den Austausch von Waren innerhalb der Gemeinschaft unter steuerlichen Aspekten zu verfolgen.

---

<sup>11</sup> vgl. KOM(87)320 endg. und 322 endg./2

Darüber hinaus enthielten die Vorschläge Bestimmungen zur Annäherung der Steuersätze im Jahre 1993 und zu Konvergenz der Steuersätze bis zu diesem Zeitpunkt.

8. Darüber hinaus sehen die Vorschläge die Abschaffung der Freigrenzen für Reisende vor, da diese nicht länger erforderlich wären. Das würde bedeuten, daß Personen, die versteuerte Waren auf dem freien Markt kaufen, diese in beliebiger Menge unbeschränkt mitnehmen können. Sie müßten nicht mehr damit rechnen, an den Binnengrenzen aufgehalten und aufgefordert zu werden, die Waren bei der Einfuhr zu versteuern, was zu Doppelbesteuerung führen würde.
9. Artikel 8a des Vertrags sieht die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes vor. Es liegt klar auf der Hand, daß dieser Verpflichtungen zu Fortschritten bei der Abschaffung der Beschränkungen nur durch eine stufenweise reale Erhöhung der Freigrenzen zwischen dem jetzigen Zeitpunkt und der Vollendung des Binnenmarktes, entsprochen werden kann, so daß die Beschränkungen schrittweise geringer werden. Darin besteht das Ziel dieses Vorschlags, der nachstehend für die einzelnen Produktkategorien ausführlich erläutert wird.
10. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, daß sich das Parlament bei der letzten Anpassung der Freigrenzen für Reisende bereits nachdrücklich für deren Verdoppelung bis zum 1. Juli 1990 eingesetzt hat.

Dieses Thema wurde auch von Herrn Patterson, MEP, in seinem später vom Parlament gebilligter Bericht<sup>11</sup> über die Gesamtmittteilung der Kommission zu dem Steuerpaket aufgegriffen, in den das Parlament zur Annahme einer EntschlieÙung auffordert wird, deren Ziffer 13 wie folgt lautet :

"glaubt (...), daÙ die MwSt-Kontrollen für Einzelpersonen auf jeden Fall an den innergemeinschaftlichen Grenzen eingestellt werden sollten, und fordert deshalb die unverzügliche stufenweise Anhebung der Freimengen im Reiseverkehr, so daÙ ab 1993 jegliche Beschränkung aufgehoben ist."

#### FREIBETRÄGE (MwSt.)

11. Die meisten Waren unterliegen nur der MwSt. Für sie gelten keine spezifischen Freigrenzen in bezug auf die Mengen, die eingeführt werden können, ohne daÙ eine nochmalige Steuerzahlung fällig wird, sondern eine in Ecu ausgedrückte Gesamtbegrenzung des Wertes. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache schlägt die Kommission vor, diesen wertmäßige Freibetrag für nicht verbrauchssteuerpflichtige Waren bis zum 1. Januar 1992 in drei gleichen Stufen zu vervierfachen.

12. Der ab 1. Juli 1989 geltende Freibetrag liegt bei 390 ECU; unter Berücksichtigung der Inflation seit seiner Festlegung im Dezember 1988 und um runde Zahlen zu haben, hat die Kommission vorgeschlagen, von 400 ECU auszugehen. Daraus ergeben sich für den 1. Januar 1990 800 ECU, für den 1. Januar 1991 1.200 ECU und für den 1. Januar 1992 1.600 ECU. Die Freibeträge für Reisende unter 15 Jahren würden entsprechend erhöht, und zwar von 100 ECU im Juli 1989 auf 200 ECU am 1. Januar 1990, 300 ECU am 1. Januar 1991 und 400 ECU am 1. Januar 1992.

Hierbei ist zu beachten, daß die Freigrenzen sich um auf Einführen ohne kommerziellen Charakter im Rahmen des persönlichen Gepäcks des Reisenden (inclusive des aufgegebenen Gepäcks) beschränken, welche in der Lage sein muß, dieses den Zollbehörden bei seiner Ankunft zu präsentieren. Somit fallen unter die Freigrenzen ausschließlich Waren zum persönlichen Ge- und Verbrauch der Reisenden oder ihres Haushaltes, oder Waren, die als Geschenk bestimmt sind. Dies auch um in dem Umfang in dem sie weder durch ihre Eigenart, noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt (Artikel 3 der zugrundeliegenden Richtlinie). Folglich bewirkt diese Änderung keine zusätzlichen kommerziellen Importströme. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß es jedem Mitgliedsstaat offen steht, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen durch die Anwendung des Freigrenzen für Reisende zu ergreifen. In bestimmten Situationen können die Mitgliedsstaaten gemäß den Regeln des EG-Vertrags im gegenseitigen Einverständnis die notwendigen Maßnahmen zur Zusammenarbeit in Hinblick auf die korrekte Anwendung der durch die Richtlinie fixierten Kriterien ergreifen.

13. Die Kommission schlägt vor, die speziellen Freibeträge pro Einheit<sup>(1)</sup>, die für Dänemark, Griechenland und Irland gelten, ebenfalls stufenweise abzuschaffen. Es wurde bereits beschlossen, den Freibetrag je Einheit für Dänemark zum 1. Januar 1990 auf 340 ECU anzuheben<sup>(2)</sup>. Auch für Griechenland und Irland liegt ein Vorschlag zur Anhebung der speziellen Freibeträge pro Einheit zum 1. Januar 1990 auf diesen Betrag und zum 1. Januar 1991 auf 750 ECU (rund 60% des in dem Vorschlag enthaltenen vollen Freibetrags von 1.200 ECU) vor. Es wurde nicht für notwendig erachtet, über den 1. Januar 1992 hinaus noch weitere Ausnahmeregelungen vorzusehen. (Vgl. Berechnungen in Anlage I).

#### FREIMENGEN

14. Für verbrauchsteuerpflichtige Waren gelten spezifische Freimengen, und die Kommission hat unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Waren nur eine Verdoppelung der jeweiligen Mengen bis 1992 vorgeschlagen, die sich in drei gleichen Stufen am 1. Januar 1990, 1. Januar 1991 und 1. Januar 1992 vollziehen soll. Bedingt durch die Art der Verpackung derartiger Waren wurden die Stufen in einigen Fällen (Rauchtabak und nicht schäumende Weine) angepaßt, um realistischere Mengen zu erhalten. (Die Zahlen sind Anlage II zu entnehmen).

<sup>(1)</sup> Unter dem speziellen Freibetrag pro Einheit ist zu verstehen, daß auf jeden importierten Gegenstand, dessen Stückwert einen bestimmten Wert übersteigt, MwSt zu entrichten ist; dadurch wird der Anspruch auf Ausschöpfung des gesamten Freibetrags für Waren von geringerem Wert nicht beeinträchtigt.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 89/194/EWG - ABl. Nr. L 73 vom 17. März 1989, S. 47

15. Die Kommission schlug vor, die Freimengen für Tee und Kaffee ab 1. Januar 1990 sowohl im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten als auch im Verkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft abzuschaffen.
16. Die ermäßigten Freimengen für Grenzarbeitnehmer, Personen, die ihren Wohnsitz im Grenzgebiet haben und das Personal der im innergemeinschaftlichen Verkehr eingesetzten Beförderungsmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 sind so niedrig, daß es unmöglich wäre, sie in drei Stufen anzupassen. Statt dessen wurden zwei Stufen - 1990 und 1992 - gewählt (vgl. Anlage III).
17. Die für Dänemark geltende Ausnahmeregelung für Reisende, die das Land für weniger als 48 Stunden verlassen haben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Zwar sieht die Richtlinie 89/194/EWG<sup>(1)</sup> für Mitte 1990 eine Überprüfung der Lage im Hinblick auf einen Vorschlag zur Verlängerung der betreffenden Ausnahmeregelung - gegebenenfalls in geänderter Form - vor, die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, daß sie unter den gegebenen Umständen auf Reisen in Drittländer beschränkt werden sollte. Folglich sollten im Rahmen dieses Vorschlags nun neue Maßnahmen in bezug auf den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr beschlossen werden. Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung bis 1993 wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt in drei Stufen abzuschaffen : 1. Januar 1991 (Ende der derzeitigen Ausnahmeregelung), 1. Januar 1992 und (theoretisch) 1. Januar 1993, wobei der Zeitraum mit Wirkung zum 1. Januar 1991 auf 24 Stunden verkürzt wird :

| WARENBEZEICHNUNG         | 1991    | 1992    |
|--------------------------|---------|---------|
| Zigaretten               | 200     | 400     |
| Rauchtabak (Feinschnitt) | 350     | 600     |
| Alkoholische Getränke    | 1 Liter | 2 Liter |

(Die Berechnungen sind Anlage IV zu entnehmen.)

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 17. März 1989, S. 47

## ANLAGE I

### BERECHNUNG DER FREIBETRÄGE PRO EINHEIT (VGL. ZIFFER 9) FÜR IRLAND, DÄNEMARK UND GRIECHENLAND

---

#### IRLAND

Für Irland beträgt der Freibetrag pro Einheit ab 1. Juli 1989 85 ECU, d.h. 22% des Gesamtfreibetrags von 390 ECU. Eine Anhebung des Freibetrags pro Einheit auf 100% bis zum 1. Januar 1993 (theoretisch) setzt deren Erhöhung in vier gleichen Stufen von 19,5% ( $100 - 22 = 78$ ,  $78 : 4 = 19,5$ ) voraus. 1990 sollte sich der Freibetrag pro Einheit auf 41,5% des Gesamtfreibetrags von 800 ECU, d.h. auf 332 ECU belaufen. 1991 sollte er 61% von 1.200 ECU, d.h. 732 ECU, und 1992 80,5% von 1.600 ECU, d.h. 1.288 ECU, betragen.

#### GRIECHENLAND/DÄNEMARK

Dieser Freibetrag pro Einheit wird sich am 1. Januar 1990 auf 340 ECU, d.h. 42% des Gesamtfreibetrags von 800 ECU, belaufen. Eine Anhebung des Freibetrags pro Einheit auf 100% bis zum 1. Januar 1993 (theoretisch) setzt dessen Erhöhung in gleichen Stufen von 19,3% ( $100 - 42 = 58$ ,  $58 : 3 = 19,3$ ) voraus.

1991 sollte der Freibetrag pro Einheit 61,3% von 1.200 ECU, d.h. 735,6 ECU, und 1992 80,6% von 1.600 ECU, d.h. 1.298,6 ECU, betragen.

BEMERKUNGEN

Die Beträge sind in beiden Fällen sehr ähnlich :

|                       | 1990 | 1991  | 1992   |
|-----------------------|------|-------|--------|
| Irland                | 332  | 732   | 1288   |
| Griechenland/Dänemark | 340  | 735.6 | 1289.6 |

Folglich wurde vorgeschlagen, für die drei Mitgliedstaaten die gleichen Beträge vorzusehen und sie wie folgt aufzurunden : 1990 : 340 ECU

1991 : 750 ECU

Der für 1992 vorgesehene Betrag von 1.300 ECU ist so hoch, daß er in der Praxis keine Bedeutung mehr hat.

ANLAGE II

VORGESCHLAGENE HÖCHSTGRENZEN FÜR VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

| WARENBEZEICHNUNG                                               | 1.7.1989 | 1.1.1990 | 1.1.1991 | 1.1.1992 |
|----------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|
| <b>a) <u>Tabakwaren</u></b>                                    |          |          |          |          |
| Zigaretten (Stück)                                             | 300      | 400      | 500      | 600      |
| oder                                                           |          |          |          |          |
| Zigarillos (Stück)                                             | 150      | 200      | 250      | 300      |
| oder                                                           |          |          |          |          |
| Zigarren (Stück)                                               | 75       | 100      | 125      | 150      |
| oder                                                           |          |          |          |          |
| Rauchtabak (Gramm)                                             | 400      | 550      | 700      | 800      |
| <b>b) <u>Alkohol und alkoholische Getränke(Liter)</u></b>      |          |          |          |          |
| Spirituosen +22% vol                                           | 1.5      | 2        | 2.5      | 3        |
| oder                                                           |          |          |          |          |
| Spirituosen -22% vol,<br>Aperitifs, Schaumweine,<br>Likörweine | 3        | 4        | 5        | 6        |
| und                                                            |          |          |          |          |
| nicht schäumende Weine                                         | 5        | 7        | 9        | 10       |
| <b>c) <u>Parfümeriewaren</u></b>                               |          |          |          |          |
| Parfüms (Gramm)                                                | 75       | 100      | 125      | 150      |
| Toilettenwasser (Liter)                                        | 3/8      | 1/2      | 5/8      | 3/4      |

ANLAGE III

VORGESCHLÄGENE HÖCHSTGRENZEN FÜR VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN  
FÜR GRENZARBEITNEHMER USW.

| WARENBEZEICHNUNG                                               | 1.7.1989 | 1.1.1990 | 1.1.1992 |
|----------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|
| a) <u>Tabakwaren</u>                                           |          |          |          |
| Zigaretten (Stück)                                             | 40       | 60       | 80       |
| oder                                                           |          |          |          |
| Zigarillos (Stück)                                             | 20       | 30       | 40       |
| oder                                                           |          |          |          |
| Zigarren (Stück)                                               | 10       | 15       | 20       |
| oder                                                           |          |          |          |
| Rauchtabak (Gramm)                                             | 50       | 75       | 100      |
| b) <u>Alkohol und alkoholische Getränke(Liter)</u>             |          |          |          |
| Spirituosen +22% vol                                           | 0.25     | 0.375    | 0.5      |
| oder                                                           |          |          |          |
| Spirituosen -22% vol,<br>Aperitifs, Schaumweine,<br>Likörweine | 0.5      | 0.75     | 1        |
| und                                                            |          |          |          |
| nicht schäumende Weine                                         | 0.5      | 0.75     | 1        |

## ANLAGE IV

### 48-STUNDEN AUSNAHMEREGLUNG FÜR DÄNEMARK IN BEZUG AUF VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

#### Zigaretten

Die Ausnahmereglung muß in drei Stufen abgeschafft werden, und zwar 1991, 1992 und 1993 (theoretisch). 1991 wird sich die Freimenge im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr auf 500 Zigaretten belaufen. Somit ergäbe sich eine Differenz von  $500 - 80$ , d.h. 420. Eine Abschaffung der Ausnahmereglung in drei Stufen würde auf dieser Stufe um  $420 : 3$ , d.h. 140 Zigaretten, voraussetzen. Somit ergäben sich 220 Zigaretten. Aus verpackungstechnischen Gründen schlägt die Kommission 200 vor.

1992 wird sich die Freimenge im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr auf 600 Zigaretten belaufen. Es ergäbe sich eine Differenz von  $600 - 220$ , d.h. 380. Eine Angleichung in zwei Stufen würde die Freimenge für Dänemark um  $380 : 2$ , d.h. 190, erhöhen. Damit ergäben sich 410 Zigaretten. Aus verpackungstechnischen Gründen schlägt die Kommission 400 vor.

#### Tabak

Legt man hier die gleiche Argumentation zugrunde wie bei Zigaretten, so ergibt sich :

|                                                        |
|--------------------------------------------------------|
| 1991 Gemeinschaft 700g , Dänemark 150g, Differenz 550g |
| $550 : 3 = 183,3$ , $150 + 184 =$ 334 aufgerundet 350  |
| 1992 Gemeinschaft 800g , Dänemark 334g, Differenz 466  |
| $466 : 2 = 233$ , $334 + 233 =$ 567 aufgerundet 600    |

#### Spirituosen

Ein erster Schritt ist bereits unternommen worden : Für 1991 wurde die Freimenge auf 1 Liter festgesetzt. 1992 werden die Freimengen für die Gemeinschaft 3 Liter und bei Anpassung in zwei Stufen für Dänemark 2 Liter betragen.

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG durch Anhebung der realen  
Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C

In Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8a des Vertrags definiert den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, und sieht die schrittweise Verwirklichung dieses Marktes bis zum 31. Dezember 1992 vor.

Da das System der Freigrenzen für Einfuhren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr die Zirkulation von Steuerbelasteten Gütern bedeutet, nimmt es teilweise die allgemeine Behandlung der grenzüberschreitenden Transaktionen vorweg, welche im Binnenmarkt vorherrschen wird.

In Anbetracht der Notwendigkeit einer schrittweisen Verwirklichung des in Artikel 8a definierten Binnenmarktes ist die stufenweise Anhebung der Freigrenzen sowohl im Hinblick auf den Binnenmarkt wie auch zum Erreichen des in dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie 69/169/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/194/EWG (2), genannten Zieles erforderlich. Die Verwirklichung des Binnenmarktes bedeutet, daß Waren, die einschließlich Steuern gekauft worden sind, ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung weiterer Steuern über die Binnengrenze verbracht werden können, und daß die derzeitigen Freigrenzen für Reisende bedeutungslos und somit hinfällig werden.

Dergleichen ist es erforderlich, alle Unterschiede, die zwischen den Mitgliedstaaten in der Behandlung Reisender bei der Einreise bestehen, stufenweise zu beseitigen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

---

(1) ABL. Nr. L 133 vom 4.6.1969, S. 6

(2) ABL. Nr. L 73 vom 17.3.1983, S. 47

*Artikel 1*

Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 :

a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden

- in Absatz 1 die Worte "380 ECU" durch "800 ECU" ersetzt
- in Absatz 2 die Worte "100 ECU" durch "200 ECU" ersetzt

b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 werden

- in Absatz 1 die Worte "800 ECU" durch "1200 ECU" ersetzt
- in Absatz 2 die Worte "200 ECU" durch "300 ECU" ersetzt

c) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 werden

- in Absatz 1 die Worte "1200 ECU" durch "1600 ECU" ersetzt
- in Absatz 2 die Worte "300 ECU" durch "400 ECU" ersetzt

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt :

| WARENBEZEICHNUNG                                                                                                                                                                          | I<br>Im Verkehr zwischen<br>Drittländern und der<br>Gemeinschaft | II<br>Im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten |                                   |                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
|                                                                                                                                                                                           |                                                                  | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1990         | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1991 | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1992 |
| a) <u>Tabakwaren</u> :                                                                                                                                                                    |                                                                  |                                           |                                   |                                   |
| Zigaretten oder                                                                                                                                                                           | 200 Stück                                                        | 400 Stück                                 | 500 Stück                         | 600 Stück                         |
| Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3g)                                                                                                                             | 100 Stück                                                        | 200 Stück                                 | 250 Stück                         | 300 Stück                         |
| oder                                                                                                                                                                                      |                                                                  |                                           |                                   |                                   |
| Zigarren oder                                                                                                                                                                             | 50 Stück                                                         | 100 Stück                                 | 125 Stück                         | 150 Stück                         |
| Rauchtabak                                                                                                                                                                                | 250 Gramm                                                        | 550 Gramm                                 | 700 Gramm                         | 800 Gramm                         |
| b) <u>Alkohol und alkoholische Getränke</u> :                                                                                                                                             |                                                                  |                                           |                                   |                                   |
| - destillierte Getränke und Spirituosen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22% vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 80% vol und mehr      | )<br>)<br>) insgesamt<br>) 1 Liter<br>)                          | insgesamt<br>2 Liter                      | insgesamt<br>2.5 Liter            | insgesamt<br>3 Liter              |
| oder                                                                                                                                                                                      |                                                                  |                                           |                                   |                                   |
| destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Sake oder ähnliche Getränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine | )<br>)<br>) insgesamt<br>) 2 Liter<br>)                          | insgesamt<br>4 Liter                      | insgesamt<br>5 Liter              | insgesamt<br>6 Liter              |
| und                                                                                                                                                                                       |                                                                  |                                           |                                   |                                   |
| - nicht schäumende Weine                                                                                                                                                                  | insgesamt 2 Liter                                                | insgesamt<br>7 Liter                      | insgesamt<br>9 Liter              | insgesamt<br>10 Liter             |
| c) <u>Parfüms</u>                                                                                                                                                                         | 50 g                                                             | 100 g                                     | 125 g                             | 150 g                             |
| und                                                                                                                                                                                       |                                                                  |                                           |                                   |                                   |
| Toilettenwasser                                                                                                                                                                           | 1/4 Liter                                                        | 1/2 Liter                                 | 5/8 Liter                         | 3/4 Liter                         |

3. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt :

| WARENBEZEICHNUNG                                                                                                                                                                                   | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1990 | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1992 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| a) <u>Tabakwaren</u> :                                                                                                                                                                             |                                   |                                   |
| Zigaretten oder                                                                                                                                                                                    | 60 Stück                          | 80 Stück                          |
| Zigarillos (Zigarren mit<br>einem Stückgewicht von<br>höchstens 3 g) oder                                                                                                                          | 30 Stück                          | 40 Stück                          |
| Zigarren oder                                                                                                                                                                                      | 15 Stück                          | 20 Stück                          |
| Rauchtabak                                                                                                                                                                                         | 75 Gramm                          | 100 Gramm                         |
| b) <u>Alkoholische Getränke</u> :                                                                                                                                                                  |                                   |                                   |
| - destillierte Getränke<br>und Spirituosen mit<br>einem vorhandenen Al-<br>koholgehalt von mehr<br>als 22% vol<br>oder                                                                             | 0.375 Liter                       | 0.5 Liter                         |
| - destillierte Getränke<br>und Spirituosen, Ape-<br>ritifs aus Wein oder<br>Alkohol mit einem vor-<br>handenen Alkoholgehalt<br>von 22% vol oder weni-<br>ger; Schaumweine, Li-<br>körweine<br>und | 0.75 Liter                        | 1 Liter                           |
| - nicht schäumende Weine                                                                                                                                                                           | 0.75 Liter                        | 1 Liter                           |

4. Artikel 7b :

a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden die Worte "85 ECU" und "310 ECU" durch "340 ECU" ersetzt;

b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 werden die Worte "340 ECU" durch "750 ECU" ersetzt;

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wird Artikel 7b gestrichen.

5. In Artikel 7c wird der Begriff "in einem anderen Land" durch "in einem Drittland" ersetzt;

6. Folgender Artikel 7d wird eingefügt:

**"Artikel 7d**

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 wird das Königreich Dänemark ermächtigt, die folgenden Freimengen anzuwenden, wenn diese Waren von in Dänemark ansässigen Reisenden nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat von weniger als 24 Stunden eingeführt werden :

| WARENBEZEICHNUNG                                                                                 | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1990 | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1991 | Mit Wirkung vom<br>1. Januar 1992 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| - Zigaretten                                                                                     | 80 Stück                          | 200 Stück                         | 400 Stück                         |
| oder                                                                                             |                                   |                                   |                                   |
| - Rauchtabak, bei dem die Tabakfasern weniger als 1,5mm breit sind ("Feinschnitt")               | 150 Gramm                         | 350 Gramm                         | 600 Gramm                         |
| - destillierte Getränke und Spirituosen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22% vol | keine                             | 1 Liter                           | 2 Liter                           |

### *Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.

Die gemäß dem ersten Absatz erlassenen Maßnahmen müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates

Der Präsident

FICHE FINANCIERE

1. Proposition de directive du Conseil modifiant la directive 69/169/CEE en vue de relever le montant des franchises dans les échanges intra-communautaires, en valeur réelle, dans la perspective de l'établissement progressif du marché intérieur.
2. Base juridique : Article 99 du Traité.
3. Incidence financière : La présente proposition quadruple les montants des franchises voyageurs (TVA) existantes uniquement pour les marchandises dont la taxe a déjà été acquittée, pour cette raison.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?  
D'établir progressivement le marché intérieur conformément à l'Acte Unique en accroissant, par étapes, la valeur réelle des franchises voyageurs d'ici le 1er janvier 1992.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :
- a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?  
Oui : L'effet initial jouera principalement sur les détaillants.
  - b) Note-t-on des concentrations dans des régions
    - i) éligibles aux aides régionales des Etats membres ? Non
    - ii) éligibles au Feder ? Non
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?  
Aucune.
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?  
Aucune.
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Lesquelles ?  
Aucune.
- VI. Quel est l'effet prévisible
- a) sur la compétitivité des entreprises ?  
Accroissement de la concurrence entre détaillants établis dans différents Etats membres.
  - b) sur l'emploi ?  
Un effet globalement positif sur l'emploi peut être attendu.
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Quels sont leurs avis ?  
Non, pour raison de confidentialité.